

Machtteilung, Machtbeschränkung und Ermächtigung in der römisch-katholischen Kirche¹

Zusammenfassung	3
Einleitung	4
Anhaltende und ermüdende Diskussionen um die Demokratisierung der Kirche.....	4
Der herrschaftsfreien Herrschaft Gottes in Kirche und Welt zum Durchbruch verhelfen.....	4
Warnung vor falschen Erwartungen.....	4
Respektvoller Umgang mit Andersdenkenden und Minderheiten	5
1 Grundsätzliche Überlegungen	5
Anhaltender Streit um das Erbe des Zweiten Vatikanischen Konzils	5
Biblische Perspektiven	6
Allen geht es um die Wahrheit – allen geht es auch um Macht.....	7
2 Schweizerische Erfahrungen	8
Genossenschaften und kirchliche Korporationen	8
Gemeindeautonomie und Föderalismus	8
Miteinander von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen	9
Chancen und Gefahren.....	10
3 Ermächtigung und Machtbeschränkung	10
Mitverantwortung aller bedarf der Ermächtigung und der Machtbeschränkung	11
Politische Erfindungen zum besseren Umgang mit Macht	11
Übertragbarkeit auf die Kirche	12
Bleibende Bedeutung des Amtes in der Kirche.....	13
4 Struktureller Reformbedarf	14
Stärkung der Töchter und Söhne Gottes in ihrer Rechtsstellung	14
Stärkung der Kirche vor Ort und der Subsidiarität.....	14
Stärkung der Mitverantwortung aller und der Synodalität.....	15
Mitwirkung bei der Wahl der Amtsträger	15
Gemeinsame Verantwortung für finanzielle und materielle Belange	16
Stärkung der charismatischen Dimension und Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes.....	16
Aufwertung und Verselbständigung des Amtes von Prophet/innen und Lehrer/innen	16
Einführung von Amtszeitbeschränkungen.....	17
5 Aktuelle Handlungsmöglichkeiten	17
Vom Recht auf das freie Wort Gebrauch machen.....	17
Spiel- und Rechtsräume konsequent nutzen	18
Einander ermutigen und stärken	18
Die gefährliche Erinnerung wachhalten.....	18
Amts- und Kirchenfixierung überwinden.....	18
6 «Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist»	19

¹ Das vorliegende Referat gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wider.

**Literatur zur Situation in der Schweiz und zur Machtteilung aus rechtsgeschichtlicher
Sicht.....19**

Zusammenfassung

Wenn die römisch-katholische Kirche in Treue zum biblischen Zeugnis von den Anfängen der Kirche sowie zum Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils die Würde aller Menschen als Söhne und Töchter Gottes und die Mitverantwortung aller Mitglieder des Volkes Gottes stärken will, muss sie sich den Fragen der Macht, der Machtteilung, der Machtbeschränkung und der Ermächtigung stellen. Dies erfordert Reformen, die das Amtsverständnis, das Recht, aber auch die Kultur des Miteinanders in der Kirche betreffen.

Bei einem solchen Reformprozess kann die Kirche von politischen Erfindungen zum besseren Umgang mit Macht lernen. Hilfreiche Verfahren und Institutionen sind – gemäss der einschlägigen rechtsgeschichtlichen Forschungen von Alois Riklin Machtbändigung und Machtsteuerung durch Gesetze, Verteilung der Macht auf mehrere Machträger, Machtbeschränkung durch Förderung der Menschenrechte, Machtbeteiligung durch Gewährung von Mitentscheidungsrechten an alle und Machtausgleich zwischen Stärkeren und Schwächeren.

Wichtige und auch auf andere Ortskirchen übertragbare Erfahrungen mit solcher Machtteilung ermöglicht die Doppelstruktur kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Institutionen in vielen Kantonen der Schweiz. Sie sorgt für eine Teilung von religiös-geistlicher und finanziell-administrativer Zuständigkeit, demokratische Entscheidungsprozesse in äusseren Angelegenheiten, Mitwirkung der Gläubigen bei der Wahl der Pfarrer und Seelsorgenden sowie für eine hohe Eigenständigkeit der Ortsgemeinden. Somit macht sie einen permanenten Dialog und die Suche von gemeinsamen Lösungen zwischen Kirchenleitung und Kirchenvolk unausweichlich.

Bei strukturellen Reformen sind die Rechtsstellung der Einzelnen und der Kirche vor Ort durch mehr Subsidiarität und Solidarität zu stärken. Gegenüber der einseitigen Betonung des apostolischen Amtes sind die charismatische und die prophetische Dimension sowie die Rolle der theologischen Lehre aufzuwerten. Wo die Sichtweisen auseinandergehen, sind offene Fragen auch offen zu halten, damit das Urteil der Kirche reifen kann. Sie dürfen nicht durch ein Machtwort der letztlich unausweichlichen Diskussion entzogen werden.

Mit Amtszeitbeschränkungen wird nicht nur ein Beitrag zur Machtteilung geleistet, sondern auch das Amt selbst humanisiert und die Möglichkeit geschaffen, jüngere Menschen mit Leitungsaufgaben zu betrauen, ohne dass sie diese übermässig lange auszuüben gezwungen wären.

Angesichts der begründeten Annahme, dass tiefgreifende Kirchenreformen derzeit kaum realisiert werden, ist es wichtig, dass jene, die sich für eine Kirche für andere und damit für eine andere Kirche einsetzen, vom Recht auf das freie Wort Gebrauch machen, Freiräume nutzen, einander ermutigen und stärken und die gefährliche Erinnerung an die biblische Befreiungstradition nähren, statt sich einseitig auf Amts- und Kirchenfragen auszurichten.

Einleitung

Wenn «Wir sind Kirche», die Zeitschrift «Aufbruch», die «Tagsatzung» im Bistum Basel oder eine Gruppierung von Theologinnen für mehr Partizipation, geänderte Zulassungsbedingungen zum Amt oder eine demokratischere und zeitgemässere Kirche plädieren, lautet die Antwort der Bischöfe oft, sie seien es müde, zu den immer gleichen Reformpostulaten Stellung zu nehmen. Und sie weisen darauf hin, dass andere Herausforderungen viel zentraler sind: Die Gottesfrage, die gesellschaftliche Orientierungslosigkeit, die Diktatur des Relativismus, die Krise in der Weitergabe des Glaubens.

Anhaltende und ermüdende Diskussionen um die Demokratisierung der Kirche

Aber auch bei vielen Reformkatholikinnen und -katholiken sind Ermüdung und Verbitterung spürbar: Oft genug haben sie vergeblich darauf hingewiesen, dass aufgrund des biblischen Zeugnisses von den Anfängen der Kirche mehr Vielfalt, mehr Geschwisterlichkeit und andere Leitungsmodelle möglich und sogar geboten wären. Ebenso offenkundig und unbestreitbar ist, dass das Zweite Vatikanische Konzil mehr Kollegialität und Synodalität wollte – und nicht mehr Zentralismus, dass es die Fenster zur Welt öffnen wollte – und nicht Abschottung und Rückzug in die Sakristei, dass es den pastoralen Bedürfnissen mehr Aufmerksamkeit schenken wollte – und nicht dogmatischer und juridischer Verhärtung das Wort redete. Wie oft soll das noch wiederholt werden? Wie oft müssen diese Erkenntnisse und Postulate noch abprallen an den Mauern des klerikalen Machtstrebens, an der Verstockung kurialer Kreise, an der Herzenshärte und Engstirnigkeit mancher Amtsträger, an der Angst vor Verunsicherung durch Veränderung, am mangelnden Mut jener Bischöfe, die sich trotz ihrer persönlichen Offenheit für Veränderung dem Konflikt mit Mitbrüdern und der Zurechtweisung des Heiligen Vaters nicht aussetzen mögen?

Der herrschaftsfreien Herrschaft Gottes in Kirche und Welt zum Durchbruch verhelfen

Trotz Gefühlen der Müdigkeit, der Ohnmacht und der Enttäuschung, und trotz der Befürchtung, nichts wirklich Neues, nachhaltig Nährendes und Ermutigendes beitragen zu können und im schlimmsten Fall die Verhärtung der Fronten noch zu verstärken, melde ich mich einmal mehr zu Wort. Ich tue dies, weil ich überzeugt bin, dass die jesuanische und neutestamentliche Botschaft von der Freiheit und Würde der Söhne und Töchter Gottes nicht nur die Welt, sondern auch die Kirche verändern kann. Ich will nicht auf das kleine Senfkorn Hoffnung verzichten, dass Jesu Gleichnisse von Gottes herrschaftsfreier Herrschaft auch die klerikalen Herrschaftsverhältnisse aufbrechen können. Und ich werde mich nicht damit abfinden, dass meine Kirche, die seit zweitausend Jahren an die Apostolin Maria von Magdala erinnert, von der Aufrichtung der gekrümmten Frau erzählt und mit Maria das Lied von jenem Gott anstimmt, der die Mächtigen vom Thron stürzt – dass diese Kirche meint, die Frauen vom Amt ausschliessen zu dürfen.

Warnung vor falschen Erwartungen

Trotz dieser «Dennoch-Hoffnung», dass das Licht auch in der Kirche über die Dunkelheit siegt und dass der Geist Gottes auch in der Kirche lösen kann, was verhärtet ist, möchte ich vor falschen Erwartungen warnen und an die Grenzen von Strukturreformen erinnern. Auch eine demokratische Kirche, welche die notwendigen Reformen mutig anpackt, kann weder mit einer Rückkehr der «guten

alten Zeit» der vollen Kirchen noch damit rechnen, dass ihr Leben nur so vor Begeisterung, Glaubensmut und hoffnungsvollem Tatendrang strotzt. Auch eine demokratisch verfasste Kirche, welche Frauen zu allen Ämtern zulässt, die lustfeindlich-verklemmte Sexualmoral überwindet und vom autoritären Absolutheitsanspruch Abschied nimmt, ist mit den Mühen des Alltags konfrontiert. Konflikte um die richtige Strategie, Sorgen um die nötigen Finanzen, Prestigekämpfe geltungssüchtiger Amtsträgerinnen und Amtsträger, kleinliches Hickhack und auch das Desinteresse weiterer Teile der Gesellschaft beiben auch einer Kirche nicht erspart, die sämtliche Reformpostulate umsetzt. Auch sie bleibt eine «ecclesia semper reformanda», bestehend aus «Mühseligen und Beladenen», konfrontiert mit unser aller Mittelmässigkeit und gefordert, sich täglich neu auf die Botschaft des Evangeliums auszurichten. All dies spricht freilich nicht gegen die notwendigen Reformen. Denn immerhin wäre sie in manchen strukturellen Fragen von der lähmenden Selbstwidersprüchlichkeit befreit und gewänne hoffentlich etwas mehr inneren und äusseren Freiraum, um sich jenen Fragen zu stellen, welche die Kirchenleitung zu Recht als gravierender ansieht, als die Strukturprobleme: Der Gottesfrage, der gesellschaftlichen Orientierungslosigkeit, der Fragen nach dem Wertefundament, das unser Zusammenleben ermöglicht und der Krise in der Weitergabe des Glaubens.

Respektvoller Umgang mit Andersdenkenden und Minderheiten

Dieser Freiraum entsteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Veränderungsprozess auch von der überwiegenden Mehrheit jener innerlich angenommen und auch praktisch mitgetragen wird, die derzeit gegen Reformen sind. Wie dies bewerkstelligt und die Polarisierung überwunden werden könnte, wäre eigener, schwieriger Überlegungen wert – denn gerade wer für Mitverantwortung und legitime Vielfalt in der Kirche plädiert, darf seine eigenen Standpunkt nicht absolut setzen und ist gefordert, respektvoll mit Andersdenkenden und mit Minderheiten umzugehen.

1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Argumente für Strukturreformen in der Kirche, welche die Mitverantwortung aller stärken, den Zentralismus und die autoritären Strukturen aufbrechen, Freiräume für Entwicklungen in der Kirche vor Ort schaffen und nicht die Macht der Amtsträger, sondern die Ermächtigung der Kinder Gottes ins Zentrum stellen, sind längst bekannt. Wenn ich trotzdem auf den anhaltenden Streit um das Erbe des Konzils und auf die Bibel zu sprechen komme, so deshalb, weil ich auch die Gründe für den anhaltenden Widerstand gegen Reformen ansprechen und auf berechnigte Anliegen der Reformgegner hinweisen möchte. Dies scheint mir nicht nur im Hinblick auf die notwendige Überzeugungsarbeit wichtig, sondern auch um der intellektuellen Redlichkeit willen unerlässlich.

Anhaltender Streit um das Erbe des Zweiten Vatikanischen Konzils

Wer sich intellektuell redlich und historisch informiert mit dem Kirchenverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils befasst, kommt nicht um die Feststellung herum, dass dieses die Stellung des Gottesvolkes und der Laien aufwerten, die aktive Beteiligung aller am kirchlichen Leben fördern, das Bischofsamt stärken und der Kollegialität der Bischöfe einen höheren Stellenwert einräumen wollte. Mit dem Bekenntnis zur Religionsfreiheit und dazu, dass die Gewissensentscheidung in jedem Fall zu respektieren ist, hat es auch der Würde und Freiheit des Individuums einen neuen Stellenwert gegeben. Allerdings hat das Konzil die Würde der Laien und die Mitverantwortung des Gottesvolkes eher kirchenpolitisch aufgebauscht als rechtlich genau erfasst. Es blieb diesbezüglich bei bloss ver-

balen integrativen Ansätzen und abstrakten Absichtserklärungen. Zudem wurde ohne jede Einschränkung die Kontinuität zum Ersten Vatikanischen Konzil betont. Die Folge ist, dass zwischen den «weichen Faktoren» der pastoralen Ekklesiologie des Zweiten Vatikanums und den weiterbestehenden bzw. im Kirchenrecht von 1983 erneut festgeschriebenen «harten» dogmatischen und kirchenrechtlichen Fixierungen ein Spalt klafft. Diese Wunde ist aufgrund der nachkonziliären Entwicklungen ganz offenkundig noch breiter, tiefer und schmerzhafter geworden. Dieses Nebeneinander einer stärker biblisch und pastoral ausgerichteten Volk-Gottes-Ekklesiologie und einer unverändert absoluten Vorrangstellung der päpstlichen und amtlichen Autorität verdankt sich teilweise gewiss den Konzessionen der Mehrheit an die konservative Konzilsminorität. Aber andererseits wurde sie von der Konzilsmehrheit wohl nicht als gefährlicher Widerspruch, sondern als notwendige Spannungseinheit wahrgenommen und verstanden. Auch die reformfreudigen Konzilsväter konnten oder wollten nicht sehen, dass eine echte, auch strukturell und rechtlich fassbare Stärkung der Rolle der Laien und des Gottesvolkes sowie der Ortskirche zwingend eine Beschränkung der Macht der päpstlichen und bischöflichen Autorität zur Folge hat und nicht ohne eine tiefgreifende Revision der Lehre der Kirche zu haben ist.

Im Blick auf die Frage der Strukturreformen in der Kirche bedeutet dies: Wer den «weichen Faktoren» der «pastoralen Ekklesiologie» des Konzils treu bleiben will, muss dogmatisch und rechtlich über das Konzil hinausgehen. Und wer auf der Fortschreibung der «harten» dogmatischen und rechtlichen Konzepten des Ersten Vatikanums beharrt, muss hinter der «pastoralen Ekklesiologie» des Zweiten Vatikanums zurückbleiben. Das Konzil und die Konzilspäpste wollten ganz ausdrücklich ein «pastorales Konzil», das sich aus dem Geist der Bibel erneuert, dem «aggiornamento» verpflichtet ist, die Zeichen der Zeit erkennt und der Kirche einen «Sprung nach vorwärts» ermöglicht. Daher kann aus meiner Sicht kein Zweifel bestehen, dass die Treue zum Konzil nur gewahrt werden kann, indem man mit dem Konzil in dogmatischer und kirchenrechtlicher Hinsicht über das Konzil hinausgeht. Aber es ist zuzugestehen, dass dies nicht ohne eine tiefgreifende Selbstkorrektur der Kirche möglich ist, besonders was die Amtstheologie und die Stellung des Bischofs von Rom betrifft.

Der anhaltende Streit um das Erbe des Konzils ist so gesehen verständlich – obwohl es unredlich ist, wenn der gegenwärtige Papst und die reformkritischen Kreise in der Kirche die «ganze Wahrheit» für sich beanspruchen und nicht einzugestehen bereit sind, dass auch die Reformforderungen sich mit guten Gründen auf das Konzil berufen und dieses weder verkürzen noch willentlich missverstehen. Auf der Basis einer gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Teilwahrheiten könnte das unausweichliche Gespräch über Auswege aus der Polarisierung und der damit verbundenen Lähmung ganz anders geführt werden, als dies derzeit möglich ist.

Biblische Perspektiven

Was den biblischen Befund betrifft, ist wiederum unbestreitbar, dass das Neue Testament eine Vielfalt von Gemeindemodellen kennt, dass Geschwisterlichkeit, Solidarität und Kritik an der Herrschaft von Menschen über Menschen zu den Grundhaltungen des Evangeliums gehören, dass die Gegenwart des Geistes sich in der Freiheit der Söhne und Töchter erweist, und dass der biblische Gott den aufrechten Gang und den Mut zur Wahrhaftigkeit liebt, während ihm Unterdrückung und Ausbeutung ein Greuel sind.

Aber gerade wer sich auf das Neue Testament und auf die Erkenntnisse der historisch-kritischen Bibelwissenschaft beruft, darf nicht ausblenden, was nicht im Einklang mit seinen eigenen Vorlieben und Kirchenvisionen steht.

Dazu gehört erstens die Anerkennung der Tatsache, dass eine zweitausendjährige weltweite Grossinstitution wie die römisch-katholische Kirche nicht naht- und bruchlos an ihre Ursprünge in kleinen, überschaubaren und soeben neu entstandenen Zellen in galiläischen Dörfern oder in den Städten des römischen Reiches anknüpfen kann. So inspirierend die Bibel und ihre Visionen von Gemeinde im Geist Jesu sind, so unerlässlich ist es, die völlig veränderten Kontexte und Herausforderungen zu bedenken.

Noch wichtiger scheint mir jedoch, dass für den Gott der Bibel keineswegs alles verhandelbar ist und dass vieles in der biblischen Botschaft viel zu radikal und herausfordernd ist, um mehrheitsfähig zu sein. Die Option des biblischen Gottes für die Armen, die Benachteiligten und die Menschen am Rande steht nicht zur Disposition und unterliegt keiner demokratischen Meinungsbildung. Die Gemeinschaft von Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu steht unter dem befreienden, aber zugleich absolut und souverän fordernden Ruf Jesu, materielle und soziale Sicherheiten aufzugeben und das Leben ganz in den Dienst der herrschaftsfreien Herrschaft Gottes zu stellen. Und die paulinischen Gemeinden sind keine spirituellen Selbsterfahrungsgruppen, die sich ihren Auftrag und ihre Spielregeln selbst gegeben haben, sondern stehen ganz und gar unter dem Anspruch des Evangeliums Jesu Christi, für das der Apostel mit allem einsteht, was ihm zur Verfügung steht. Wenn «Volkssouveränität» ein Wesensmerkmal von Demokratie ist, steht gerade vor dem Hintergrund der Bibel unzweifelhaft fest, dass die Kirche keine Demokratie ist, sondern unter der Souveränität Gottes steht und ihre Verfassung im Wort Gottes entgegennimmt.

Die Königsherrschaft Gottes, die Autorität des Gekreuzigten und die befreiende, aber zugleich auch bindende Macht des Evangeliums sind «unteilbar» und damit auch «unverhandelbar». Zugleich unterscheidet sich die göttliche Macht von der menschlichen dadurch, dass sie den Menschen nicht unterdrückt, sondern aufrichtet, dass sie sich nicht mit Gewalt durchsetzt, sondern in der Liebe zur Geltung kommt, dass sie abhängig macht, sondern frei lässt.

Das biblische Zeugnis stellt die Kirche also vor die paradoxe Herausforderung, Gottes absoluten, unteilbaren und nicht verhandelbaren Anspruch, «der Weg, die Wahrheit und das Leben» zu sein, ohne Abstriche zur Geltung zu bringen, aber gleichzeitig der Ort zu sein, wo die Freiheit aufblüht, wo die vielfältigen Gaben der Menschen zur Geltung kommen und Macht nicht missbraucht wird, weil alle einander dienen.

Wiederum ist also jenen, die einer «Demokratisierung» der Kirche, einer Gewaltenteilung und einer Stärkung der Rechte des einzelnen kritisch gegenüberstehen, in einem wichtigen Punkt recht zu geben: Jedem und jeder, der es mit dem Evangelium ernst ist, muss es zuerst und vor allen Eigeninteressen darum gehen, dessen Autorität möglichst uneingeschränkt zur Geltung zu bringen, gerade um der Freiheit und der Liebe willen.

Allen geht es um die Wahrheit – allen geht es auch um Macht

Abschliessen möchte ich meine grundsätzlichen Überlegungen, die um das schwierige Verhältnis zwischen den Reformforderungen und den berechtigten Forderungen der Reformkritiker kreisen, mit dem Hinweis darauf, dass selbstsüchtiges Machtstreben, Machtmissbrauch und die Schwierigkeit,

einmal erworbene Macht wieder loszulassen eine menschheitsgeschichtliche Grundkonstante ist, die überall anzutreffen und vor der niemand gefeit ist. Jesus spricht es ganz selbstverständlich aus: «Ihr wisst, dass die Mächtigen ihre Macht missbrauchen ... bei euch soll es nicht so sein» (vgl. Mk 10,42ff). Es ist unsachlich und ungerecht, wenn Laien oder Reformkräften, die für einen Strukturwandel in der Kirche eintreten, unterstellt wird, es gehe ihnen nur um die Stärkung der eigenen Macht und nicht darum, das Licht des Evangeliums auch innerhalb kirchlicher Strukturen heller aufleuchten zu lassen. Aber genau so unredlich ist es, wenn jene, die sich für Veränderungen stark machen, nicht eingestehen, dass sie gerne mitgestalten und mitentscheiden, und dass auch sie Freude an der Macht haben und vor Machtmissbrauch nicht gefeit sind.

Damit bin ich beim eigentlichen Thema angekommen: Bei der Notwendigkeit, auch in der Kirche Macht zu bändigen und dem Machtmissbrauch vorzubeugen, indem man sie begrenzt und teilt. Dass dies möglich ist und was für Erfahrungen damit gemacht werden, möchte ich zunächst anhand der schweizerischen Strukturen erläutern, die mir aus meiner Arbeit vertraut sind.

2 Schweizerische Erfahrungen

Dass die römisch-katholische Kirche in der Schweiz Erfahrungen mit Machtteilung und hoher Laienmitverantwortung kennt, hat seinen Grund primär im Staatskirchenrecht bzw. Religionsverfassungsrecht. Dieses ist einerseits von einer starken genossenschaftlichen Tradition geprägt, andererseits aber auch vom politischen System der Schweiz, in dem die Prinzipien des Föderalismus und der Gemeindeautonomie eine wichtige Rolle spielen.

Genossenschaften und kirchliche Korporationen

Was die z.T. ins Spätmittelalter zurückreichenden Wurzeln der Kirchgemeinden betrifft, so sind diese etwa mit den ebenfalls bis heute bestehenden Alp-Korporationen vergleichbar. Wie die Bauern eines Dorfes oder einer Talschaft sich zusammenschlossen, um eine Alpweide zu roden, dort Stallungen zu bauen und im Sommer einen Hirten besoldeten, damit er das Vieh hüte, schloss man sich zusammen, um eine Kirche zu bauen, für deren Unterhalt zu sorgen, einen Pfarrer zu besolden und so die materiellen Voraussetzungen für die Seelsorge zu schaffen. Wie im damaligen kirchlichen Patronatsrecht üblich, erwarben die Kirchgenossen damit das Recht, dem Bischof einen Pfarrer zu präsentieren oder aus einer Liste mehrerer Kandidaten den geeignetsten zu wählen. Aus dieser Tradition entstanden mit der Zeit die Kirchensteuer und das Pfarrwahlrecht. Beide Institute wurden von den Reformierten übernommen, überdauerten aber auch in den katholischen Teilen der Schweiz.

Gemeindeautonomie und Föderalismus

Dass Gemeindeautonomie und Föderalismus nicht nur das politische System, sondern auch das religiöse Leben der Schweiz prägen, hat nicht nur mit der direktdemokratischen politischen Kultur des Landes, sondern auch mit der Konfessionsgeschichte zu tun. Der Bundesstaat der schweizerischen Eidgenossenschaft kam nur zustande, indem man die Religionsfrage auf nationaler Ebene ausklammerte. Bis heute hält die Schweizerische Bundesverfassung daher fest, die Regelung der Beziehungen von Staat und Kirche sei Sache der Kantone (BV Art. 72).

Konkret hat dies folgende Auswirkungen: Jeder Kanton hat seine eigenen staatskirchenrechtlichen Regelungen. Und dort, wo es Kirchensteuern gibt, liegt es in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde,

d.h. der Versammlung der stimmberechtigten Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, den Steuerfuss (und damit die Höhe der Erträge) festzulegen und darüber zu bestimmen, wofür diese Mittel eingesetzt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine staatskirchenrechtliche Behörde gewählt.

Einen Teil der Kirchensteuererträge geben die Kirchgemeinden an die kantonalkirchlichen Organisationen weiter. Auch sie sind – analog zu den Kirchgemeinden - körperschaftlich verfasst und demokratisch organisiert. Sie organisieren und finanzieren das kirchliche Leben auf kantonaler Ebene, leisten aber auch Beiträge ans Bistum und an die gesamtschweizerische Ebene.

Zwar gäbe es mancherlei Details und Unterschiede zwischen den Kantonen, auf die hinzuweisen wäre und es muss auch festgehalten werden, dass es Kantone gibt, die diese Zweitstruktur nicht kennen (TI, VS) oder in denen die Kirche nicht öffentlichrechtlich anerkannt, sondern privatrechtlich organisiert ist (GE, NE). Aber für unsere Thematik genügt es, den (deutsch)schweizerischen Regelfall festzuhalten: Die katholische Wohnbevölkerung einer Gemeinde (und eines Kantons) ist gemäss staatlichem Religionsrecht als kirchliche Körperschaft organisiert. Ihr obliegt es, die äusseren Voraussetzungen für das kirchliche Leben zu schaffen: Sie erbaut und unterhält die Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarreizentren, sie erhebt und verwaltet die Kirchensteuer. Der Kirchgemeinde steht auch die Wahl und Anstellung des Pfarrers sowie der seelsorgerlichen und übrigen Mitarbeitenden zu, wobei die Erteilung der *missio canonica* durch den Bischof eine unerlässliche Voraussetzung für Wählbarkeit und Anstellung der Seelsorgenden ist.

Miteinander von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen

Natürlich ersetzt diese staatskirchenrechtliche, demokratisch strukturierte kirchliche Körperschaft die ordentlichen Leitungsorgane der Kirche gemäss kanonischem Recht, also den Pfarrer und den Bischof nicht. Ihnen obliegt es, die Seelsorge und das kirchliche Leben inhaltlich zu gestalten. So kommt es zu einem Miteinander von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen, in dem unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen: Die Verkündigung, die Feier des Gottesdienstes, die Spendung der Sakramente und die inhaltliche Gestaltung des kirchlichen Lebens obliegen dem Pfarrer und seinen Mitarbeitenden bzw. dem Bischof und der Bistumsleitung. Aber die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer und damit verbunden die Schaffung der baulichen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die Wahl und Anstellung kirchlicher Mitarbeitender sind Sache der Kirchgemeinde. Die Entscheidungen werden nach demokratischen Prinzipien durch die Versammlung der stimmberechtigten Katholikinnen und Katholiken oder durch eine von ihnen gewählte Behörde gefällt. Dieses System hat folgende Auswirkungen:

- Finanzen und Administration sind sehr föderalistisch organisiert: Die Verantwortung dafür liegt primär auf kommunaler und kantonaler Ebene.
- In finanziellen und äusseren Angelegenheiten entscheiden die Laien selbständig. Sie haben auch ein gewichtiges Wort mitzureden bei der Auswahl der Seelsorgenden.
- Das staatskirchenrechtliche System baut sich von unten nach oben auf – es ist damit gegenläufig zum hierarchischen Prinzip, wo die Autorität von oben nach unten weitergegeben wird.
- Die Macht in der Kirche ist auf kirchliche und staatskirchenrechtliche Instanzen verteilt. Die beiden Strukturen sind aufeinander angewiesen, können sich im Konfliktfall aber auch gegenseitig blockieren.

Chancen und Gefahren

Über die Stärken und Schwächen, die Chancen und Gefahren dieser oft als «duales System» oder «Dualismus» bezeichneten Doppelstruktur wird in der Schweiz in den letzten Jahren und Jahrzehnten intensiv und kontrovers diskutiert. Wem Demokratie, Mitwirkungsmöglichkeiten der Laien, finanzielle Transparenz und ein lebendiges Leben vor Ort am Herzen liegen, wird es positiv beurteilen. Wer eine problematische Gegenüberstellung von «Geist und Geld», eine stark auf die Gemeinde vor Ort fixierte Kirchensicht und ungenügende Gestaltungsmöglichkeiten des Bischofs bzw. der pastoral Verantwortlichen fürchtet, wird primär die Nachteile sehen. Eine prägnante Kurzformel hält fest, es sei «subsidiaritätsstark und solidaritätsschwach».

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Machtteilung in der Kirche ist insbesondere auf folgende Risiken aufmerksam zu machen:

- Das Nebeneinander zweier Rechtssysteme, nämlich des kirchlichen und des staatlichen bzw. staatskirchenrechtlichen, kann zu Inkongruenzen und Spannungen führen, z.B. bei Personalentscheiden oder bei der Frage des Kirchenaustritts.
- Die demokratischen staatskirchenrechtlichen Strukturen können falsche Erwartungen wecken, Missverständnisse provozieren und Energien in falsche Bahnen lenken, z.B. indem pastorale oder kirchenpolitische Fragen in die staatskirchenrechtlichen Strukturen hineingetragen werden, die dafür gar nicht zuständig sind. Reformkatholiken engagieren sich entsprechend häufig in den staatskirchenrechtlichen Organen, was zur Folge haben kann, dass ihr Einsatz, ihre Schaffenskraft und auch ihr kirchenkritisches Engagement in den pastoralen Räten und Strukturen fehlen.
- Die Trennung von Pastoral und Finanzen kann auseinander reissen, was eigentlich zusammengehört und zu einer Übergewichtung der finanziellen und organisatorischen Aspekten führen.
- Die finanziell und personell sehr stark dotierte kommunale Ebene bindet z.T. übermässig viele Kräfte, die dann für übergeordnete Aufgaben fehlt. Zudem kann sie die Illusion fördern, man könne vor Ort eine «heile und geschwisterliche Gemeinde» organisieren und brauche sich um «die da oben» gar nicht mehr zu kümmern.

Trotzdem handelt es sich um ein spannendes Modell, das den Laien wenigstens in Teilbereichen staatlich verbriefte Mitwirkungsrechte gibt, die leider von manchen Bischöfen argwöhnisch beobachtet werden. Zihlführender wäre, dass sie nach Wegen suchten, diese Strukturen mit Hilfe partikulären Kirchenrechts besser in die ekklesialen Selbstvollzüge zu integrieren.

3 Ermächtigung und Machtbeschränkung

Sowohl die einleitenden Überlegungen zur einseitigen Zentralisierung der Macht im römischen Katholizismus als auch die Beobachtungen zur Machtverteilung innerhalb der katholischen Kirche in der Schweiz führen zu im Grundsatz selbstverständlichen, aber in der Kirche oft verschleierte und verdrängten Feststellungen: Auch religiöse Macht und Autorität, die mit bester Absicht übernommen und ausgeübt wird, kann übermässig beansprucht, bewusst oder unbewusst in den Dienst eigener Interessen gestellt, missbraucht und auf schreckliche und höchst gefährliche Art pervertiert werden.

Beispiele dafür gibt es in Geschichte und Gegenwart zu Hauf: Von korrupten und machtbesessenen Päpsten bis zum intimen Machtmissbrauch in Form von sexuellen Übergriffen, von der Instrumentalisierung kirchlicher Macht durch Kaiser und Diktatoren bis zu den kleinen Kirchenfürsten im Dorf, in der Sakristei oder im kirchlichen Verein, die anderen die Freude am Glauben und an der Kirche min-

destens so nachhaltig verderben können wie die zwar mächtigen, aber fernen kirchlichen Autoritäten. Wo dem Machtmissbrauch ein Riegel geschoben werden und wo Macht umverteilt werden soll, bedarf es der Machtkontrolle und der Machtbeschränkung.

Mitverantwortung aller bedarf der Ermächtigung und der Machtbeschränkung

Aber es gilt auch das Umgekehrte: Wer im Geist des Konzils das Volk Gottes und insbesondere die Laien sowie die Gemeinschaften vor Ort zu Eigenständigkeit und Eigenverantwortung ermächtigen will, muss sie mit rechtlich fassbaren Kompetenzen ausstatten, die auch eingefordert werden können – und folglich die Zuständigkeiten jener beschneiden, die bisher das Sagen hatten.

Ob man also positiv bei der Mitverantwortung und aktiven Beteiligung des gesamten Gottesvolkes ansetzt und dessen Ermächtigung («Empowerment») fordert, oder ob man eher kritisch bei der Problematik des Machtmissbrauchs ansetzt: Ohne Umverteilung von Macht und ohne entsprechende Regelungen geht es nicht.

Politische Erfindungen zum besseren Umgang mit Macht

Im Zusammenhang mit seiner Untersuchung der Geschichte und der Theorie der «Mischverfassung», in deren Zusammenhang auch die Lehre von der Gewaltenteilung zu stellen ist, spricht der Schweizerische Staatsrechtler Alois Riklin von «wohltätigen politischen Erfindungen zum besseren Umgang mit Macht». Er versteht darunter «Verfahren und Institutionen, die den Machtmissbrauch verhindern, mindestens behindern und zum rechten Gebrauch der Macht anhalten. Meistens sind sie aus der Erfahrung des Machtmissbrauchs entstanden. Seit der griechischen Antike hat die westliche Zivilisation in einem schmerzvollen, 2500-jährigen Prozess von ‚Trial and Error‘ eine Reihe von politischen Erfindungen gegen den Machtmissbrauch und für den rechten Gebrauch der Macht erdacht, erprobt, weiterentwickelt und an neue Gegebenheiten angepasst.» Die wichtigsten sind die folgenden fünf:

- **Machtbändigung und Machtsteuerung durch Gesetze.** Nicht Menschen, sondern Gesetze sollen herrschen. Die Regierenden müssen ihr Handeln und Unterlassen an den Gesetzen ausrichten. Die Regierten sollen wissen, was ihre Rechte und Pflichten sind und was die Regierenden von ihnen verlangen dürfen und was nicht. Der Gegensatz zur Gesetzesherrschaft ist der Personalismus, die Willkürherrschaft, die ungebändigte Macht von Menschen über Menschen.

(Nur in Klammern sei angemerkt, dass es aufgrund der grossen Bedeutung der Gesetze und des Rechtes für den Umgang mit Macht höchst bedauerlich ist, dass dieses Feld in der Kirche oft vorschnell den bewahrenden Kräften überlassen wird, während reformorientierte Kreise häufig einen weiten Bogen um das Kirchenrecht machen.)

- **Die zweite Erfindung ist die Machtteilung.** Die durch Gesetze gebändigte und gesteuerte Macht soll auf mehrere Machträger verteilt werden. Damit verbunden ist die Vorstellung, dass sich die verschiedenen Machträger am Machtmissbrauch hindern und zum rechten Gebrauch der Macht anhalten. Machtteilung gewährleistet Machtkontrolle. Der Gegensatz zur Machtteilung ist die Machtkonzentration. Jedes Machtmonopol, jede unkontrollierte Macht ermöglicht den Machtmissbrauch und gefährdet die Freiheit.

(Ebenfalls im Sinne einer Klammerbemerkung sei an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass der Begriff der Machtteilung gegenüber dem häufigen Terminus der «Gewaltenteilung» oder «Gewaltentrennung» den Vorteil hat, dass er nicht mit der Vorstellung der drei Gewalten «Legislative – Exekutive – Judikative» verknüpft, sondern offener ist. Denn diese Dreiteilung greift schon für den staatlichen Bereich zu kurz, lassen sich doch die Zuständigkeiten von Parlament,

Regierung und Gerichten de facto nicht so aufteilen. Zudem gibt es einerseits weitere «Gewalten» wie z.B. die «Verwaltung» oder «Zentralbanken» und andererseits zusätzliche Formen der Machtteilung, z.B. durch ihre Verteilung auf verschiedene Ebenen («Föderalismus») oder «zeitliche Machtteilung» in Form von Amtszeit- und Wiederwahlbeschränkungen. Für die Fragestellung des Umgangs der Kirche mit der Machtfrage hat der offenere Begriff der «Machtteilung» gegenüber jenem der «Gewaltenteilung» zudem den Vorteil, dass nicht der Eindruck entsteht, man stülpe staatspolitische Konzepte unbesehen über die Ekklesiologie.)

- Die dritte Erfindung ist die Machtbeschränkung. Die gebändigte und geteilte Macht soll zusätzlich beschränkt und gesteuert werden durch die Anerkennung und Förderung der Menschenrechte. Verletzen Machthaber diese Rechte, so überschreiten sie ihre Befugnisse. Sie handeln dann ohne legitime Autorität. Demzufolge haben die in ihren Menschenrechten verletzte Individuen und Gruppen das Recht zum Widerstand, so weit als möglich in gesetzlich gewährleisteten Verfahren, wenn nicht möglich zum passiven oder aktiven Widerstand.
- Die vierte Erfindung ist die Machtbeteiligung. Die Machtunterworfenen sollen an der gebändigten, geteilten und beschränkten Macht teilhaben. Dadurch werden sie selbst zu Machträgern. Die Teilhabe muss nach heutiger Vorstellung das Recht jedes erwachsenen Staatsangehörigen auf die gleichberechtigte und freie Teilnahme an den Bürgerversammlungen oder den Urnenabstimmungen oder mindestens an der Wahl einer Volksvertretung beinhalten. Man nennt dieses Phänomen Demokratie. Sie kann verschiedene Formen annehmen. Hauptsache ist, dass alle erwachsenen Staatsangehörigen gleichberechtigt und frei an den Grundentscheidungen teilhaben.
- Die fünfte Erfindung ist der Machtausgleich. Im Rahmen der gebändigten, geteilten und beschränkten Macht unter Beteiligung der Machtunterworfenen soll zudem Sorge getragen werden, dass das Machtgefälle zwischen starken und schwachen Individuen und Gruppen, zwischen Reichen und Armen, Gesunden und Kranken, Jungen und Alten usw. gemildert wird.

Abschliessend hält Alois Riklin fest, auch die wohltätigen politischen Erfindungen seien gegen Missbrauch nicht gefeit. Was Paracelsus für die Medizin erkannt hat, gilt genauso für die Politik: Es kommt immer auf die Dosis an. Die Übertreibung des Mehrheitsprinzips produziert Mehrheitstyannei. Gesetze können auch ungerecht sein. Übertriebene Machtbändigung kann in der Normenflut versinken. Übertriebene Machtteilung und übertriebene Machtbeteiligung können zu einem überbremsten, blockierten, handlungsunfähigen politischen System führen. Übertriebene Machtbeschränkung kann im Rekursstaat enden. Übertriebener Machtausgleich kann den Leistungswillen schwächen. Ebenso schädlich sind indessen die Untertreibungen. Alle fünf politischen Erfindungen hängen zusammen. Sie können sich nicht nur ergänzen, sondern auch in die Quere geraten. Wird ein Element übertrieben, leiden die andern. Auf die Balance kommt es an. (S. 17-21)

Übertragbarkeit auf die Kirche

Was die Übertragbarkeit dieser staatstheoretischen Überlegungen auf die Kirche betrifft, ist selbstverständlich anzuerkennen: Die Kirche hat eine andere Zweckbestimmung als der Staat. Kirchliches bzw. religiöses Recht ist ein Recht eigener Art und hat einen anderen Anspruch als staatliches Recht. Es muss daher eine eigenständige Konzeption von Machtteilung in der Kirche entwickelt werden, die folgenden Gesichtspunkten Rechnung trägt:

- Die Kirche lebt aus dem Geist des Evangeliums. Dieses ist ihr anvertraut, steht aber nicht zur Disposition. Der Kirche steht es nicht frei, über ihr Wesen, ihren Auftrag oder ihre Grundwerte zu verfügen. Sie lebt ganz und gar von Jesus Christus her, «der das Haupt der Kirche ist, von dem

aus der ganze Leib durch Gelenke und Bänder versorgt wird und durch Gottes Wirken wächst» (Kol 2,19).

- Die katholische Kirche ist eine weltweite Gemeinschaft in und aus diözesanen Ortskirchen, die ihrerseits aus lokalen Gemeinschaften bestehen. Die Einbindung jedes einzelnen Kirchenmitglieds, jeder Gemeinde und Gemeinschaft sowie der Ortskirchen in diese weltkirchliche Struktur ist für das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche konstitutiv.
- Zum Selbstverständnis der katholischen Kirche gehört schliesslich, dass ihre Kirchenverfassung und ihre Ämterstruktur in wesentlichen Punkten göttlichen Rechts sind und dass es ihr deshalb nicht frei steht, diese nach ihrem eigenen Gutdünken zu ändern.

All diesen Merkmalen der Kirche ist nicht nur gemeinsam, dass sie der römisch-katholischen Kirche nach ihrem eigenen Selbstverständnis vorgegeben, damit unverfügbar und im Grundsatz nicht verhandelbar sind. Gleichzeitig zeigt ein Blick in die Geschichte, dass sie im Laufe der Zeit recht unterschiedlich verstanden und umgesetzt wurden. Immer ist sorgfältig zu unterscheiden zwischen der unveräusserlichen Substanz und dem, was an ihrer Ausgestaltung und Formulierung zeitbedingt und deshalb auch wandel- und anpassungsfähig ist, ohne dass dabei das Eigentliche verloren geht oder verraten wird.

Hinzu kommt, dass die Kirche aus den selben Menschen besteht, die auch im Staat ihr Zusammenleben regeln müssen, und dass die Kirche immer schon von vorgegebenen Modellen des Zusammenlebens gelernt und diese unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Eigenart adaptiert hat - angefangen vom jüdischen und hellenistischen Vereinswesen über das römische Imperium, den Herrschaftsstil im byzantinischen Reich bis zum Absolutismus der Neuzeit. Es ist nicht einzusehen, warum es für die Kirche theologisch problematischer sein soll, von demokratischen, auf Mitverantwortung und Partizipation aller angelegten Staatstheorien zu lernen, zumal sie alle Macht Gott vorbehält, ihre Ämter als Dienst an der Gemeinschaft versteht, in der Kirchen- und Ordensgeschichte auf eine starke synodale und partizipative Tradition zurückblicken kann, und die «fundamentale Gleichheit aller Gläubigen» vor allen Unterschieden betont.

Bleibende Bedeutung des Amtes in der Kirche

Mit diesen Hinweisen sei jedoch keineswegs die bleibende Bedeutung des Amtes in der Kirche bestritten. Auch dem Zweiten Vatikanischen Konzil zutiefst verpflichtete Reformtheologen wie Karl Rahner haben mit grosser Klarheit daran festgehalten, dass die Ämter in der Kirche – auch das Petrus-Amt – göttlichen Rechts ist und damit dem Wesen der Kirche entspricht. Für die fundamentaltheologische und dogmatische Begründung bin ich nicht zuständig und für die Entfaltung der biblischen Ansätze zu einer Theologie des kirchlichen Amtes fehlt hier die Zeit. So beschränke ich mich auf zwei Hinweise:

- Einzelpersonen, die als von der kirchlichen Gemeinschaft gerufene oder unmittelbar von Gott her ermächtigte Autoritäten das Evangelium mit Vollmacht in ihre jeweilige Zeit hinein verkündigt, ausgelegt und konkretisiert haben, sind aus der Kirchengeschichte nicht wegzudenken. Sie waren – angefangen mit Paulus über die grossen Kirchenväter und Kirchenlehrerinnen bis hin zu Erzbischof Romero – oft auch ein klares und kritisches Gegenüber zur Gemeinschaft, zur herrschenden Frömmigkeitspraxis und zum mehrheitsfähigen kirchlichen Leben. Dass eine Gemeinschaft herausragender Persönlichkeiten bedarf, die sie herausfordern und dabei auch einen

das menschliche Mass sprengenden Anspruch erheben, ist eine menscheitsgeschichtliche und auch heilsgeschichtliche Grundkonstante.

- Neben diesen prophetischen, herausragenden Amtsträgern, die das Wort Gottes vollmächtig und oft überraschend neu aktualisieren, braucht es auch jene, die im Alltag das Erbe bewahren und sich besonders um dessen unverfälschte Weitergabe bemühen, die die Gemeinschaft so gut es eben geht zusammenhalten, für eine sorgfältige Anwendung der geltenden Regeln sorgen und damit auf oft langweilige, manchmal kleinlich oder bremsend wirkende Art für Kontinuität sorgen. Damit das Wort Gottes zu gegebener Zeit wieder auflodern kann, braucht es jene, welche die Glut hüten, dafür sorgen, dass sie zusammenbleibt und dass nicht jeder nach Belieben sein eigenes Feuerchen kocht. Auch sie sind auf diese Weise – gerade in der heutigen Zeit – ein kritisches Gegenüber zu einer individualisierten Frömmigkeit oder zu oft ziemlich beliebigen, eher modischen als wirklich zeitgemässen und zeitgenössischen Formen christlicher Religiosität und Spiritualität, die meint, ohne Kirche und kirchliche Strukturen auskommen zu können.

4 Struktureller Reformbedarf

Dieses klare und für manche vielleicht konservativ oder gar anpasserisch anmutende Bekenntnis zur Bedeutung des Amtes in der Kirche ändert freilich nichts daran, dass sich aus der bisherigen Überlegungen, den schweizerischen Erfahrungen und den Lehren aus wohltuenden politischen Erfindungen zum besseren Umgang mit Macht ein struktureller Reformbedarf ergibt. Viele Postulate sind schon hinreichend bekannt und werden daher nur auf das Thema Machtteilung fokussiert in Erinnerung gerufen:

Stärkung der Töchter und Söhne Gottes in ihrer Rechtsstellung

Wo Macht übermässig gebündelt und zentralisiert ist, müssen die Macht- und Rechtlosen zuerst «ermächtigt» werden, um ihre Mit-Verantwortung wahrnehmen zu können. Dazu bedarf es in erster Linie eines klaren Willens und einer spürbaren Energie, mitgestalten und mitbestimmen zu wollen. Und wenn es mit den Kirchenreformen im Moment nicht so recht vorwärts gehen mag, dann liegt die «Schuld» nicht nur bei jenen, die sich an ihre Macht klammern. Gerade Reformkatholikinnen und -katholiken sollten ganz realistisch anerkennen und eingestehen, dass es an dieser Eigenenergie vielerorts fehlt und die Vision einer «Mitbestimmungskirche» mancherorts einer Konzeption von Kirche als «Dienstleisterin» Platz gemacht hat, zu der man eher eine «Kundenbeziehung» pflegt, als sich als «Mitträger» ihrer Sendung zu verstehen. Allerdings ist unbestreitbar, dass dieses «Konsumverhalten» nur dann aufgebrochen und überwunden werden kann, wenn den Laien echte, verbrieft und durchsetzbare Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden. Wer die Glieder des Gottesvolkes als Kinder statt als erwachsene Söhne und Töchter Gottes behandelt, darf sich nicht wundern, wenn sie sich auch unmündig verhalten.

Stärkung der Kirche vor Ort und der Subsidiarität

Machtteilung ist nicht nur gewissermassen «horizontal», sondern auch «vertikal» möglich, indem das Subsidiaritätsprinzip konsequent zur Anwendung kommt: Was auf einer unteren Ebene geregelt und gestaltet werden kann, soll nicht auf oberer Ebene diskutiert und entschieden werden. Das gilt nicht nur für das Verhältnis zwischen «Rom» und dem kirchlichen Leben auf kontinentaler Ebene, auf der

Ebene der Bischofskonferenzen oder in den Ortskirchen, sondern insbesondere auch für das Verhältnis von Bistumsleitung und kirchlichem Leben vor Ort. Die Klage in den Ordinariaten, die Bischöfe und ihre Mitarbeitenden seien überlastet, haben viel damit zu tun, dass sie nicht delegieren und zu viel kontrollieren. Selbst wenn da und dort «unorthodoxe» Lösungen getroffen und gewagte Experimente gemacht würden – die Häresien wachsen nicht wie Bäume in den Himmel und die Korrekturmechanismen innerhalb der Pfarrei oder im Dekanat würden schon greifen, wenn man sie nur liesse. Gewiss hat die Schweizerische Erfahrung mit der Gemeindeautonomie und dem sogenannten Kantönligeist mancherlei Nachteile, vor allem was die Organisation und Finanzierung übergeordneter Aufgaben betrifft. Aber das Personal, die Finanzen und die Bauten sind besser betreut und können flexibler veränderten Bedürfnissen und Situationen angepasst werden als das professionellste Ordinariat es vermöchte. Hinzu kommt, dass damit die Identifikation mit der Kirche gestärkt wird.

Stärkung der Mitverantwortung aller und der Synodalität

Dass ein Papst, ein Bischof oder auch ein Pfarrer in einer ausserordentlichen Situation, in der er zur Überzeugung kommt, es gehe theologisch oder für das Leben der Kirche um «alles oder nichts», eine einsame Entscheidung fällen kann, wie es – unter strengen Auflagen – für den Bischof von Rom das Unfehlbarkeitsdogma des Ersten Vatikanums vorsieht, entspricht kirchlicher Lehre. Man mag dafür in der Bibel an das Beispiel von Jesu einsamer Entscheidung zur Lebenshingabe am Kreuz erinnern oder auch an manche Passagen in den Paulusbriefen. Zugleich kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, dass in der Kirche allzu viele «einsame Entscheide» gefällt werden. Sicher ist «Synodalität» im weltkirchlichen Format anders auszugestalten als im Pfarreirat und braucht eine globale Institution auch klare hierarchische Zuständigkeiten. Aber nur schon die Tatsache, dass Mitbeteiligung an Entscheidungen dazu führt, dass diese in der Folge mitgetragen und damit besser umgesetzt werden, spricht für mehr Synodalität.

In solchen synodalen Strukturen wäre dafür zu sorgen, dass offene Fragen auch wirklich lange genug offen gehalten und nicht vorschnell «entschieden» oder gar als «unverfügbar» der Diskussion entzogen werden. Gerade die heissen Eisen des Verbots der künstlichen Empfängnisverhütung oder der Erklärung, die Kirche habe nicht einmal das Recht, über die Zulassung von Frauen zum Amt zu entscheiden, zeigen überdeutlich: Vorschnelle, einsame, autoritäre Entscheide – und seien sie noch so tief im Amtsverständnis des jeweiligen Papstes verwurzelt – schaffen mehr Probleme als sie lösen. Würde die Frage jedoch offen gehalten, sei es indem sie der je eigenen Gewissensentscheidung anvertraut oder zwecks vertiefter Beratung unentschieden gelassen wird, würde mit der Zeit und im Licht des Evangeliums gewiss das «Urteil der Kirche reifen», wie es das Konzil in einer glücklichen Formulierung festgehalten hat.

Mitwirkung bei der Wahl der Amtsträger

Wahlrechte auf allen Ebenen vom Papst über den Bischof bis zum Pfarrer und zu den Mitgliedern des Pfarreirates sind eine nicht nur staatlich, sondern auch in der Kirchengeschichte bewährte und erprobte Form der Machtteilung. Das ist so oft belegt und dargestellt worden, dass ich mir alles weitere erspare – bis auf die Bemerkung, dass es gerade im deutschen Sprachraum so viele missglückte Bischofsernennungen ohne Beteiligung des Gottesvolkes gab, dass alles für eine Praxisänderung spricht. Wichtig ist ferner der Hinweis, dass Wahlen allein noch keine ausreichende Partizipation ge-

währleiten: Von grösster Bedeutung ist, dass auch die Wahlkörper repräsentativ zusammengesetzt sind und dass die Auswahl nicht durch unnötige Zulassungsbedingungen eingeschränkt wird.

Gemeinsame Verantwortung für finanzielle und materielle Belange

Die schweizerischen Erfahrungen mit der starken Laienmitwirkung bei der Beschaffung der finanziellen Mittel und bei der Entscheidung über ihre sind so überzeugend, dass eine Ausweitung nur empfohlen werden kann, auch wenn das System im einzelnen gewisse Schwächen hat. Insbesondere wäre besser dafür zu sorgen, dass die für die Seelsorge Verantwortlichen ein stärkeres Mitwirkungsrecht bei der Entscheidung über pastorale Prioritäten haben sollten, die sich finanziell auswirken. Und die Solidarität mit der übergemeindlichen, der diözesanen und der nationalen Ebene sollte verstärkt werden. Aber die Amtsfixierung des geltenden Kirchenrechts ist in diesem Punkt schlicht unsachgemäss und widerspricht krass dem paulinischen Bild vom einen Leib und den vielen Gliedern, die ihre ganz unterschiedlichen Aufgaben im Dienst des Ganzen auszuüben haben, damit ein Organismus funktioniert. Etwas salopp sei auch darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz, anders als in Diözesen mit grossen Finanzverwaltungen, keine zahlungsunfähigen oder verschuldeten Bistümer oder Kantonalkirchen gibt.

Stärkung der charismatischen Dimension und Offenheit für das Wirken des Heiligen Geistes

Leben braucht beides – und auch die frühe Kirche kannte beides: Regeln und Spontaneität, Ordnung und Aufbrüche die zunächst chaotisch wirken, fest zugeteilte Verantwortlichkeiten und Dinge, die je nach Begabung und spontaner Eingebung getan werden. Aufbrüche, Experimente, Unangepasstes ist oft auch Quelle der Inspiration. Gerade in Zeiten des Umbruchs, der Sprachlosigkeit und knapper werdender organisatorischer Ressourcen braucht es Zeiten, Räume und Gruppierungen, in denen ausprobiert und entwickelt werden kann – und in denen man sich mit der Regulierung und Strukturierung Zeit lässt. Wenn z.B. in priester- oder seelsorgerlosen Gemeinden Frauen oder Männer in die Rolle der Bezugsperson hineinwachsen und damit eine Art neues «Amt» schaffen, sollte dies mit Achtsamkeit und Freude beobachtet und begleitet werden – auch wenn es dafür keine bereits bestehende Form der Beauftragung und keine passende Kategorie in der kirchlichen Personalverordnung gibt.

Aufwertung und Verselbständigung des Amtes von Prophet/innen und Lehrer/innen

Auf diese etwas ungewohnte Idee hat mich Paulus in 1Kor 12,28 gebracht, wo es heisst: «So hat Gott in der Kirche die einen als Apostel/innen eingesetzt, die anderen als Prophet/innen, die dritten als Lehrer/innen». Bei der Lektüre dieses Verses ist mir einerseits durch den Kopf gegangen, wie hart und unsensibel die römische Kirchenleitung z.B. mit den Vertretern der Befreiungstheologie umgegangen sind und umgehen, die im Geist der ersttestamentlichen Propheten für das Recht und die Würde der Armen eintreten und das Bündnis der religiösen Führer mit den Reichen und politisch Einflussreichen denunzieren. Ihr prophetisches Amt sollte rechtlich und institutionell besser geschützt werden – um der Aufgabe der Kirche in der Welt, aber auch um ihrer Treue zum Evangelium willen. Ähnliches gilt auch für die Theologinnen und Theologen bzw. für die Theologie als Wissenschaft. Gegen theologisch fahrlässige, die Erkenntnisse der Bibelwissenschaft oder der theologischen Reflexion nicht berücksichtigende lehramtliche Texte, wie wir sie in den letzten Jahren mehrfach haben zur Kenntnis nehmen müssen, sollte es so etwas wie eine für die theologische Lehre zuständige

Apellationsinstanz geben. Man müsste also – auf den Spuren der Lehre der Macht- und Gewaltenteilung – Formen suchen, wie das apostolische Amt der Einheit und der Leitung, das prophetische Amt der Verkündigung des Gotteswortes im Kontext der Zeichen der Zeit, und das Lehramt der theologischen Wissenschaft stärker verselbständigt und letztere aufgewertet würden. Natürlich dürfte dies ganz gewiss nicht zur Gewaltentrennung führen, denn diese drei Dimensionen fordern sich gegenseitig heraus und bereichern einander.

Einführung von Amtszeitbeschränkungen

Als letzten dieser etwas zufällig ausgewählten Reformpostulate möchte ich die Einführung von Amtszeitbeschränkungen vorschlagen. Mit Alterslimiten für die Ausübung des Pfarramtes oder des Bischofsamtes kennt die Kirche ja schon etwas Vergleichbares. Der Grund für diesen Vorschlag liegt nicht nur in der «Machtteilung», der Amtszeitbeschränkungen dienen, sondern zunächst in der ganz einfachen Feststellung, dass die Lebenserwartung und auch die Anforderungen an Leitungssämter sehr hoch geworden sind. Es wäre eine grosse Bereicherung für die Kirche, auch einmal einen 35-jährigen Mann (oder gar eine jüngere Frau!) ins Bischofsamt berufen zu können mit dem Wissen, dass er sein Amt nach vielleicht 3 mal 6 jähriger Amtszeit endgültig abgeben darf oder muss. Ich bin sicher, dass dies die Leitungstätigkeit dynamisieren würde. Zugleich würde damit sichtbar – und auch für die Amtsträger selbst spürbar – dass sie Brüder und Schwestern der ihnen Anvertrauten bleiben, dass sie einmal ins Glied werden zurücktreten und die Folgen ihrer eigenen Leitungsentseide werden tragen müssen. Für Männer und Frauen, die allzu lange im selben Amt bleiben oder höchstens Karriere nach oben machen können, liegen die Gefahren von Machtverdruss und Machtmissbrauch nahe beieinander, je durchaus verständlich als Folge der Verschleisserscheinungen, die ein Leitungsamt heutzutage mit sich bringt.

5 Aktuelle Handlungsmöglichkeiten

Ob die aktuelle Transformations- und Glaubwürdigkeitskrise der römisch-katholischen Kirche den Mut zu Reformen stärkt (und sei's als Mut der Verzweiflung), oder ob die damit verbundenen Ängste eher zur Erstarrung und zur Verteidigung der letzten Bastionen unaufhaltsam schwindender Macht über ihre Mitglieder führt, die in unseren Breitengraden das Recht auf religiöse Selbstbestimmung in Anspruch nehmen, wage ich nicht zu beurteilen. Entschieden wird diese Frage wohl ohnehin nicht mit primärem Blick auf Westeuropa, sondern eher im Blick auf die Situation der Kirche in den Ländern des Südens, wo ganz andere Fragen brennen und drängen als jene der internen Kirchenstrukturen. Umso wichtiger ist die Frage, was denn hier und heute bereits möglich und geboten ist.

Vom Recht auf das freie Wort Gebrauch machen

Das Kirchenrecht gewährleistet für alle Christgläubigen das freie Wort und das Recht auf Meinungsäusserung in der Kirche, allerdings nur auf dem Boden einer Grundloyalität mit der Kirche und ihrer Leitung. Es gilt, dieses Recht in Anspruch und damit verbundene Konflikte in Kauf zu nehmen. Es besteht mancherorts eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem, was im kleinen Kreis, und dem was öffentlich und im direkten Kontakt mit Vertretern der Kirchenleitung gesagt wird. Statt im privaten Umfeld masslos und z.T. ungerecht hart auszuteilen und im professionellen oder öffentlichen Umfeld nur verklausulierte Andeutungen zu machen, gilt es, aufrecht, ehrlich und sachlich vom Recht auf das freie Wort Gebrauch zu machen.

Spiel- und Rechtsräume konsequent nutzen

Vor allem von jenen Verantwortlichen in kirchlichen Ämtern, Behörden und Gremien, die sich eine andere, lebendigere, vielfältigere Kirche wünschen, würde ich mir wünschen, dass sie die vorhandenen Spiel- und Rechtsräume konsequent nutzen. Dass sie dafür von «oben» oder auch von «rechts» mit Schelte und Liebesentzug rechnen müssen und auch ihre Karrierechancen schmälern, sollte gerade für Amtsträger, die sich gern in die direkte Nachfolge Christi stellen, kein Grund sein, dies nicht zu tun. Umverteilung von Macht ist zwingend mit Konflikten und Spannungen verbunden. Und Reformprozesse beginnen in der Kirche wie in der Welt in aller Regel «unten» oder «an den Rändern».

Nutzen kann Spiel- und Rechtsräume zudem nur, wer sie kennt. Wer Reformen kirchenpolitisch zum Durchbruch verhelfen will, tut gut daran, sich auch ein Grundwissen in Sachen Kirchenrecht und kirchenamtlicher Lehre zuzulegen.

Einander ermutigen und stärken

Wer für eine andere Kirche einsteht, dafür viel Energie einsetzt und auch Konflikte in Kauf nimmt, bedarf neben einem starken Glauben auch der Ermutigung und Stärkung durch seine Schwestern und Brüder. Dazu braucht es die Vernetzung, den Austausch guter Projekte und Ideen, aber auch eine Kultur der Wertschätzung und der gegenseitigen Anerkennung. Wer sich trotz Angst vor unerfreulichen Reaktionen mutig exponiert, braucht Zeichen dafür, dass sie oder er nicht allein ist, sondern in seinem Engagement gesehen wird.

Die gefährliche Erinnerung wachhalten

Die biblischen Befreiungserfahrungen, die Traditionen kritischer Einrede gegen Macht und Machtmissbrauch, die Erinnerung an Neuaufbrüche zu Gunsten der Armen und Benachteiligten, die für mehr Geschwisterlichkeit hilfreichen Spielregeln in der Ordenstradition, die Lieder, welche von Freiheit und Liebe und von der rettenden Wundermacht Gottes künden – all dies ist gerade in winterlichen Zeiten zu hüten wie die Glut unter der Asche, wie die Samenkörner, die im gefrorenen Boden überwintern, um im Frühjahr zu keimen und zu wachsen. Das jüdische Wort «Erinnerung ist der Anfang der Erlösung» gilt auch für die Kirche.

Amts- und Kirchenfixierung überwinden

Zu guter Letzt scheint es mir unerlässlich, eine gefährliche und ungesunde Amts- und Kirchenfixierung zu überwinden. Obwohl in Reformkreisen immer wieder betont wird: «Wir sind Kirche», kreisen unsere Tischgespräche und Debatten doch allzu oft um die Bischöfe und um den Papst. Die Hoffnung auf eine lebendigere, glaubwürdigere und freiere Kirche darf nicht an die Kirchenleitung delegiert werden. Genau so unfair ist es, ihr die Verantwortung für alles in die Schuhe zu schieben, was in der Kirche leblos und phantasielos, kraftlos und ohnmächtig vor sich hindümpelt. Gerade im Zusammenhang mit dem Thema Macht und Machtteilung ist es unerlässlich, sich selbstkritisch mit den Strukturen unserer eigenen Persönlichkeiten und unserer lokalen Gemeinschaften auseinander zu setzen: Wie gehe ich selbst mit Macht um? Wo wähle ich den Weg des geringsten Widerstandes? Wie leicht oder wie schwer fällt es mir, Macht abzugeben? Wie ist die Macht in unseren kleinen Gemeinschaften verteilt?

6 «Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist»

Ich komme zum Schluss. Kürzlich habe ich den treffenden Satz gelesen: «Die Botschaft ist nicht für die Kirche da, sondern die Kirche für ihre Botschaft.» Er gilt nicht nur dort, wo die Hierarchie verteidigt und das Bestehende verwaltet wird, sondern auch dort, wo Strukturreformen um ihrer selbst willen gefordert werden. Von Dietrich Bonhoeffer stammt der Satz «Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist». Diesem Gebot unterstehen auch die Forderungen nach Machtteilung und Demokratisierung in der Kirche – sie haben ihren Wert nur insoweit, als sie dazu beitragen, dass die Kirche besser für andere da sein kann.

Eine Kirche, die sich demokratische Strukturen gibt und Mechanismen der Machtteilung einführt, wird nicht notwendiger Weise jesuanischer und lebensdienlicher. Es besteht die Gefahr, dass sie die Mehrheitsfähigkeit ihrer Beschlüsse erkaufte mit Profillosigkeit, Anpassung und Verbürgerlichung.

Anders aber ist es mit einer Kirche, die sich auf den Weg macht, das Evangelium neu zu entdecken, sich fragt, was Nachfolge in unserer Zeit konkret bedeutet, und sich die Vorliebe Gottes für die Armen und Entrechteten zu eigen macht. Ihr wird die Erfahrung der ersten Christlichen Gemeinden wieder zuteil werden, dass dort, wo der Geist ist, auch Freiheit wächst. Eine solche Kirche, die sich zum Evangelium bekehrt, wird alles in den Dienst von Gottes herrschaftsfreier Herrschaft stellen. Sie wird nach innen und nach aussen solidarischer, geschwisterlicher und gerechter werden, sie wird die Töchter und Söhne Gottes zum aufrechten Gang ermächtigen und jede Form von Machtmissbrauch in den eigenen Reihen wie in der Welt zu überwinden trachten.

Zürich, den 19. Juni 2010

Daniel Kosch

4702_20100619_Machtteilung.docx

Literatur zur Situation in der Schweiz und zur Machtteilung aus rechtsgeschichtlicher Sicht

Demel, S., Laien-(Ohn-)Macht in der katholischen Kirche? Das deutschschweizerische Modell im Kontext kirchenrechtlicher Reformforderungen, in: *Orien* 72 (2008) 42-48.

Gerosa, L./ Müller, L., *Katholische Kirche und Staat in der Schweiz* (Kirchenrechtliche Bibliothek), Wien 2010 (im Druck)

Kosch, D., Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie, in: *Orientierung* 71 (2007) 168-174.

Kosch, D., *Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz* (FVRR 19), Zürich 2007.

Pahud de Mortanges, R., System und Entwicklungstendenzen des Religionsverfassungsrechts der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 52 (2007), 495-523.

Riklin, A., *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt 2006.

Winzeler, C., Das Verhältnis von Religionen und Staat in rechtlicher Sicht, in: Könemann, J./Vischer, G. (Hg.), *Interreligiöser Dialog in der Schweiz. Grundlagen – Brennpunkte - Perspektiven*, Zürich 2008, 19-45.

Winzeler, C., *Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz* (FVRR 16), Zürich 2005 (2. Auflage 2010)